

Ehe- und Erbrecht

Christoph Beer, lic. iur. Advokat
dipl. Steuerexperte, Aurenum AG

In der Schweiz werden pro Jahr Vermögen von gegen 50 Mrd. vererbt und verschenkt. Schätzungen zufolge haben weniger als ein Drittel der Personen eine Nachlassregelung getroffen. Betroffene Regelungen sind zudem oft missverständlich oder fehlerhaft formuliert. Auch wenn verlässliche Zahlen zu Erbstreitigkeiten fehlen, ist das Streitpotenzial relativ hoch. Oft ist aber gerade die Vermeidung von Streit unter den Erben ein Hauptanliegen von Erblasserinnen und Erblassern. Neben vermögensrechtlichen Fragen sind auch emotionale Aspekte zu beachten.

Ausgangslage

Das Erbrecht der Schweiz stammt aus dem Jahr 1912 und gilt seither fast unverändert. Auch wenn erste Überlegungen zu einer umfassenderen Überarbeitung vorliegen, ist es

noch ein weiter Weg, bis eine Revision in Kraft treten kann. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir uns im bestehenden gesetzlichen Rahmen bewegen. Neben dem Erbrecht spielt bei verheirateten Personen auch das Eherecht eine zentrale Rolle. Verstirbt ein Ehepartner, erfolgt nach Schweizer Recht zuerst eine güterrechtliche Auseinandersetzung, es sei denn, die Ehegatten hätten Gütertrennung vereinbart. Erst in einem zweiten Schritt erfolgt dann die erbrechtliche Auseinandersetzung.

Gesellschaftliche Entwicklungen und die Globalisierung haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Familien- und Vermögensverhältnisse komplexer und internationaler wurden. Der Wohnsitz wird in ein anderes Land verlegt, man heiratet ein zweites Mal, lebt in einer Patchwork-Familie, es wird eine Liegenschaft im Ausland gekauft, die Kinder wohnen im Ausland, usw.

Solche und ähnliche Vorgänge können weitreichende Auswirkungen auf die ehe- und erbrechtliche Situation haben. Verlegt ein Ehepaar seinen gemeinsamen Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, unterliegen die ehegüterrechtlichen Verhältnisse ab diesem Moment in der Regel neu dem Recht der Schweiz. Verstirbt ein zugezogener Erblasser an seinem Wohnsitz in der Schweiz, kommt in

der Regel schweizerisches Erbrecht zur Anwendung. Unsere Rechtsordnung kann teilweise erheblich von ausländischen abweichen, so etwa bei den Erbquoten oder beim Pflichtteilsrecht. Oftmals sind sich die Betroffenen der Konsequenzen nicht bewusst. Dabei könnten sie möglicherweise mit einer entsprechenden Regelung Abhilfe schaffen, indem sie ihre güterrechtliche bzw. erbrechtliche Situation zum Beispiel einem anderen Recht (z.B. ihrem Heimatrecht) unterstellen.

Neben dem Ehe- und Erbrecht ist auch dem Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht entsprechende Beachtung zu schenken. Viele Länder erheben nach wie vor auch bei einer Übertragung von Vermögenswerten auf Nachkommen eine Erbschaftssteuer, die bis zu 40 % betragen kann. So kann es zu unerwarteten Steuerfolgen kommen, etwa wenn Liegenschaften im Ausland vererbt werden oder wenn Erben im Ausland leben (es gibt Länder, die für die Erbschaftssteuer am Wohnsitz des Erben anknüpfen).

Aber auch wenn bereits eine Regelung getroffen wurde, lohnt es sich, diese von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Ist sie gesetzeskonform? Entspricht sie noch den Wünschen und Vorstellungen? Sind die steuerlichen Konsequenzen berücksichtigt?

Fazit

Das Gesetz gibt grundsätzlich einen Rahmen vor, wie ehe- und erbrechtliche Fragen zu behandeln sind. Innerhalb dieses Rahmens haben die Erblasserin und der Erblasser aber einen gewissen Spielraum, um ihre Vorstellungen und Wünsche umzusetzen. Regeln sie nichts, kommt die gesetzliche Regelung zur Anwendung. Möglichweise erben dann Personen, denen man nichts zukommen lassen möchte oder Personen erhalten weniger, als man ihnen eigentlich zuwenden könnte. Um das beurteilen zu können, müssen die persönlichen und rechtlichen Verhältnisse, die Bedürfnisse und die rechtlichen Möglichkeiten abgeklärt werden. Basierend darauf kann dann der Nachlass geregelt werden. Eine juristische und steuerliche Beratung kann helfen, Überraschungen zu vermeiden.

Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40
4052 Basel
061 201 20 50

www.aurenum.ch